

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen. 2620

1. Herrn und Frau
August und Brigitte Stickelberger
Neustift am Alpenwalde 6
2870 Aspangberg-St. Peter

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-8463/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 625 21
Hofböck DW 244

Datum

5. September 1994

Betrifft

1 Fichte in der KG Großes Amt, Gemeinde Aspangberg-St. Peter; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die auf dem Grundstück Nr. 1090/1, KG Großes Amt, Gemeinde Aspangberg-St. Peter, stockende Fichte zum Naturdenkmal.

Folgende Vorkehrung ist zur Sicherung des Naturdenkmales einzuhalten:

Eine Fläche im Umkreis von 10 m um die Fichte ist bewuchsfrei zu halten, wobei eine Beweidung untersagt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGB1. 5500-3.

Begründung

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen

oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die unmittelbar an der Katastralgemeinde Grenze Großes Amt - Neustift am Alpenwalde in der Falllinie ca. 80 m unterhalb der Hofzufahrt "Almjäger" stockende Fichte weist ein Alter von ca. 300 Jahren, eine Höhe von ca. 22 m und einen Stammumfang von 361 cm auf. Die Krone der Fichte wird von drei großen Zwieseln gebildet. Zusätzlich wachsen drei große Äste senkrecht in den Kronenraum, sodaß man den Baum als neunwipfelige Fichte bezeichnen kann.

Durch diese außergewöhnliche Kronenform ist dieser Baum als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen und war auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz die Fichte zum Naturdenkmal zu erklären.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde Aspangberg-St.Peter, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2870 Aspangberg-St.Peter.,
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten 2870 Aspang,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sick